



<b>Stadtrat</b> <b>am 23.06.2022</b>		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: Stb./174/2022		
Dez. I	Stabsstelle	Datum: 16.05.2022		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	23.06.2022		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien**

**I. Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die sich aus dem „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ künftig ergebenden Möglichkeiten für die Arbeit der Vertretung und ihrer Ausschüsse dem Rat vorzustellen und ein Meinungsbild einzuholen, ob und wenn ja in welchem Umfang von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll.

Zeichnet sich die nach dem Gesetz erforderliche Mehrheit für die Nutzung digitaler Sitzungsformate ab, wird die Verwaltung außerdem beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen – wie eine Änderung der Hauptsatzung etc. – durchzuführen und dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**II. Rechtsgrundlage:**

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2020

Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2020

**III. Sachverhalt:**

Der nordrhein-westfälische Landtag hat im April 2022 das „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Das Gesetz sieht gem. § 47a GO NRW für die Städte und Gemeinden vor, dass in besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen kann, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Darüber hinaus regelt § 58a GO NRW, dass in der Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Abs. 1 GO NRW hybride Sitzungen durchführen dürfen. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Haupt- und

Finanzausschuss als auch der Rechnungsprüfungsausschuss. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des jeweiligen Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Die vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeiten sind nun seitens der Verwaltung zu prüfen und ggf. zu nutzen.